



AMTSBLATT

Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA • 21/25

36. Jahrgang

29. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

178

- Rahmenplanung zur Weiterentwicklung des Bahnhofes Jena West und dessen Umfeld als Mobilitätsverknüpfungspunkt 178
Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB Lo 14 "Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße" 179
Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB Lo 14 "Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße" 181

Öffentliche Bekanntmachungen

183

- Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Lo 14 "Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 183
Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters in dem Ortsteil Burgau am 22.06.2025 184
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Burgau am 22.06.2025 185
Ausschusssitzungen 186
Ausschusssitzungen 187

Öffentliche Ausschreibungen

187

- Anschaffung eines Einsatzleitwagen ELW 1 und eines Kommandowagen für die Feuerwehr Jena 187
Lichtstadtkurier Jena/ Los 1: Grafik und Satz; Los 2: Druck und Verteilung 187
Lieferung von zwei Aufsitz-Mähmaschinen zum Bearbeiten von Hochgras mit Allradantrieb, mechanischer Mähgutförderung und Hochkippteerung 188
Lieferung von einer Funk-Mähraupe 188

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).**

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwBGB, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 22. Mai 2025 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29. Mai 2025)

Beschlüsse des Stadtrates

Rahmenplanung zur Weiterentwicklung des Bahnhofes Jena West und dessen Umfeld als Mobilitätsverknüpfungspunkt

- beschl. am 29.04.2025, Beschl.-Nr. 25/0270-BV

- 001 Die vorliegende „Rahmenplanung zur Weiterentwicklung des Bahnhofes Jena West und dessen Umfeld als Mobilitätsverknüpfungspunkt“ wird mit der Vorzugsvariante 2a für das Umfeld des Westbahnhofes als Handlungsleitfaden für den zukunftsgerechten Ausbau des Bahnhofs Jena-West zu einem innerstädtischen Mobilitätsverknüpfungspunkt inklusive dessen Umfelds zur Steigerung der Attraktivität bestätigt.
- 002 Der Rahmenplan dient als Grundlage für notwendige Fördermittelbeantragungen bei Entwicklung der definierten Teilbereiche.
- 003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob für den Planbereich „Rahmenplanung zur Weiterentwicklung des Bahnhofes Jena West und dessen Umfeld als Mobilitätsverknüpfungspunkt“ (Anlage 1) gemäß § 24 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorkaufsrecht festgesetzt werden soll.
- 004 Die Ausgestaltung des Engelplatzes soll gemeinsam mit der Umgestaltung des Theatervorplatzes geplant werden, um einen zusammenhängenden, in sich stimmigen Stadtraum zu schaffen. Bei der Gestaltung ist eine sichere und behinderungsfreie Radwegeverbindung zu schaffen.
- 005 Im Umfeld des Westbahnhofes werden mit Ausnahme von Baustellenregelungen durchgängig über alle Zwischenschritte hinweg ca. 18 Kurzparkplätze bereitgestellt.
- 006 Die Grietgasse bleibt als Straße für Fahrzeuge klar erkennbar und fügt sich dabei in die Gestaltung des Gesamtareals von Engelplatz und Theatervorplatz so ein, dass die Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer (v.a. MIV, Radfahrer, Fußgänger) auf der Gesamtfläche dauerhaft befördert und erhalten wird.
- 007 In die weitere Planung und Umsetzung der Rahmenplanung, insbesondere zur Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes am Bahnhofsgebäude, werden die Wegebeziehungen Richtung Hohe Straße, Rathenaustraße und/oder Berggasse als Fußgängerverbindungen zwischen Westbahnhof und Innenstadt berücksichtigt.
- 008 Eine umgebaute Rampe vor dem Ärztehaus an der Westbahnhofstraße bleibt einer barrierefreien Fußwegnutzung vorbehalten ohne Mischnutzung mit dem Radverkehr vorbehalten.

Begründung:

Zu Punkt 1 – 2:

Als verkehrspolitisches Ergebnis der Studie „Variantenuntersuchung eines IC-Knotens Ostthüringen in Jena“ wird seitens der Stadt Jena und des Landes Thüringen das bestehende dezentrale Bahnhofssystem für

Jena bestätigt. In diesem Zusammenhang sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation insbesondere an den Bahnhöfen Jena West und Jena-Göschwitz ergriffen werden.

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Jena formuliert im Schlüsselvorhaben 8 die Aufwertung des Bahnhofes Jena West zum Mobilitätsverknüpfungspunkt als Zielstellung. Laut Defizitanalyse der Studie „Variantenuntersuchung eines IC-Knotens Ostthüringen in Jena“ besteht am Bahnhof Jena West Handlungsbedarf. Der Bahnhof Jena West in fußläufiger Entfernung zum Stadtzentrum ist, gemessen an den ca. 6.300 Fahrgästen (2019) der drittgrößte Bahnhof Thüringens. Er gilt damit als bedeutendster Einpendlerbahnhof Jenas. Aktuell wird der Bahnhof Jena - West mit seinem Umfeld als (über-) regionaler Verkehrsverknüpfungspunkt und „Tor zur Stadt“ dieser Bedeutung nicht gerecht.

Zum einen liegt das Bahnhofsgebäude abseitig der Verkehrsströme entlang der Westbahnhofstraße, zum anderen mangelt es unter anderem der Bahnhofswestseite an einer klaren städtebaulichen Ordnung. Die an der Zufahrt des westlichen Bahnhofsvorplatzes gelegenen Gewerbebauten und deren versiegelte Flächen laufen der Entfaltung eines Ortes mit urbanem Charakter zuwider.

Die Stadt Jena beabsichtigt daher den zukunftsgerechten Ausbau des Westbahnhofs zu einem innerstädtischen Mobilitätsverknüpfungspunkt. Weiterhin soll das Umfeld des Bahnhofs bis zur Innenstadt entlang der Westbahnhofstraße und Schillerstraße einschließlich Engelplatz attraktiver gestaltet werden. Das Untersuchungsgebiet für die Rahmenplanung mit erweiterten Umfeld ist weitestgehend dem Ortsteil Jenasüd im Südwesten der Stadt zuzuordnen. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet in die Betrachtungsräume Bahnhofsumfeld, Westbahnhofstraße und Engelplatz untergliedert.

Es besteht ein zeitlicher Handlungsdruck für die städtebaulich-verkehrliche Aufwertung des Bahnhofs und Neuordnung des Umfeldes aufgrund folgender Faktoren:

- Aufgrund der langfristig steigenden ÖPNV-Nachfrage, der aktuell bereits bis an die Grenzen der Verkehrskapazität geführten Westbahnhofstraße sowie der durch den Neubau des Zeiss-Campus am Westbahnhof prognostizierten ansteigenden Verkehrszahlen ist gemäß ÖPNV-Konzept geplant, mit der Straßenbahn in den 2030er Jahren die Funktion der Buslinien über den Beutenberg weiter bis Winzerla bzw. nach Lobeda zu übernehmen. Der Bahnhof Jena West soll einen direkten Anschluss erhalten.

- Mit dem Neubauvorhaben der Carl-Zeiss AG westlich des Bahnhofs werden ca. 2000 neue Arbeitsplätze geschaffen. Aufgrund der günstigen Bahnanbindung wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der Arbeitnehmer über den Westbahnhof einpendelt. Es entsteht somit ein erhöhter Anspruch an eine entsprechende zukunftsgerichtete städtebauliche Gestaltung des Bahnhofsareals und dessen Umfelds als Empfang in der Stadt Jena.

- Weitere, neben der Anbindung der Innenstadt, zukünftige überregional bedeutende Entwicklungen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bahnhof und im nahen Umfeld sind der zukünftige Campus für Sozialwissenschaften (ehemalige Kinderklinik), das Bachstraßenareal sowie das bereits realisierte Kongresszentrum.
- Weiterhin besteht seitens der Deutschen Bahn ein zeitlicher Rahmen für die Umgestaltung der Verkehrsstation aufgrund der aktuellen Planungen zur Elektrifizierung der Mitte-Deutschland-Verbindung. Ab 2030 soll die bestehende Fernverkehrslinie vom Ruhrgebiet nach Gera durchgehend elektrisch und ohne Lokwechsel betrieben werden.

Die Revitalisierung des Bahnhofsumfeldes mit dem vorgelagerten Platz und der damit verbundenen Verbesserung der Anbindung zum einen an die Innenstadt und zum anderen an die neue „Carl-Zeiss-Promenade“ ist ein wichtiges zeitnah zu realisierendes Vorhaben der Stadt Jena. Aufgrund der Bedeutung des innenstadtnahen Westbahnhofes mit seinem Stadtraum als „Tor zur Stadt“ sowie als zukünftiger Nachbar der „Carl-Zeiss-Promenade“ sind folgende Planungsziele für den Planungsbereich abgeleitet worden:

- Nachhaltige Aufwertung und Verbesserung der Verknüpfung mit den umgebenden Stadt- raum, hierbei insbesondere Neuausrichtung des gesamten Plangebietes inmitten der (zukünftig) vorhandenen, prägnanten Teilräume
- bauliche Ergänzung für eine Gleisverlängerung und einem Abgang jeweils von den Gleisen 1+2 an der Westbahnhofstraße;
- Wahrnehmung / Präsenz des Bahnhofs Jena West im Stadtgefüge erhöhen;
- Maßnahmen zur Verbesserung und Attraktivitätssteigerung für Einzelhandels- und Dienstleis- tung entlang der Westbahnhofstraße;
- Verbesserung Vernetzung der verschiedenen Verkehre Fußgänger, Radfahrer, Bus, Bahn, Kfz inklusive Integration von Parkmöglichkeiten für Kfz und Rad;
- Sinnige Integration der Buswendeschleife inklusive Haltepunkten in das Gesamtkonzept (Bahn-Bus- Fußgänger-Rad-MIV).

Es sollten unterschiedliche Ideen und Herangehensweisen in einem gesamttheitlichen Rahmenkonzept unter Einbeziehung der funktionellen Anforderungen untersucht werden, um die bestmögliche Lösung für die Weiterentwicklung des Gebiets herauszuarbeiten.

Die in den 3 Teillbereichen Bahnhofsumfeld, Westbahnhofstraße und Engelplatz herausgearbeiteten insgesamt 12 Maßnahmen sind in kurzfristig umsetzbar (I-A bis I-E), in mittelfristig umsetzbar (II-A bis II-E) bzw. langfristig zu entwickelnde Maßnahmen (III-A bis III-B) mit einem Zeithorizont von bis zu 30 Jahren untergliedert:

(aktuelle) Bau- und Planungskosten (brutto)	
Kurzfristige Maßnahmen	5.330.000 €
Mittelfristige Maßnahmen (so kalkulierbar)	11.840.000 €
Langfristige Maßnahmen (so kalkulierbar)	960.000 €
Summe	18.130.000 €

Gemäß dem erarbeiteten Maßnahmenkatalog des Rahmenplans sind die Einzelmaßnahmen aus dem Rahmenplan planerisch zu vertiefen, um darauf aufbauend verbindliche Aussagen zu möglichen Förderungen treffen zu können. Begonnen werden soll mit den Maßnahmen I-A (Bahnhofsumfeld Ostseite) und I-C (Bahnhofsvorplatz Westseite)

Zu Punkt 3:

Der Beschluss stellt sicher, dass das Vorkaufsrecht durch die zuständige Kommune ausgeübt werden kann, sollte ein Eigentümer eines Grundstücks im betreffenden Planbereich beabsichtigen, dieses zu verkaufen. Dies bildet die Grundlage, um

1. das Vorkaufsrecht zu sichern: Das Recht, ein Grundstück zu den gleichen Bedingungen zu kaufen, die bei einem Verkauf an einen Dritten vereinbart würden.
2. der Stadt Jena als Käuferin die Möglichkeit zu bieten, im Plangebiet der Rahmenplanung in der Form agieren zu können, um die entsprechenden städtebaulichen und infrastrukturellen sowie freiraumplanerischen Ziele und Maßnahmen der Planung erreichen zu können.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB Lo 14 "Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße"

- beschl. am 30.10.2024, Beschl.-Nr. 23/2258-BV

001 Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBB-Lo 14 „Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße“ eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung (Anlage 1) abgewogen.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Zu 001

Der vom Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 28.06.2023 gebilligte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBB-Lo 14 „Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße“ wurde vom 14.07.2023 bis ursprünglich 14.09.2023 mit einer anschließenden Verlängerung bis 04.10.2023 auf der Internetpräsenz der Stadt Jena

veröffentlicht. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, die Planunterlagen in Papierform im Verwaltungsgebäude Am Anger 26 einzusehen. Die Ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 27/23 am 06.07.2023. Die Verlängerung des Beteiligungszeitraumes wurde im Amtsblatt Nr. 34/23 am 24.08.2023 bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 05.07.2023 wurden die Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs benachrichtigt und zur Stellungnahme aufgefordert. Es wurden 45 externe Behörden und TöB sowie elf verwaltungsinterne Behörde und Gremien um eine Stellungnahme gebeten, wovon 25 externe Behörden und TöB und elf der verwaltungsinternen Behörden und Gremien Gebrauch nahmen und sich zum Entwurf äußerten.

Insgesamt sind innerhalb der Auslegung 33 Eingaben aus der Öffentlichkeit eingegangen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bei einer der Eingaben [Belang-Nr. Ö3] auf zwei Unterschriftenlisten aus dem Jahr 2021 von Anwohner*innen, die im Vorfeld des Beteiligungszeitraumes entstanden sind, verwiesen wurde. Jene wurden als abwägungserhebliches Material ebenfalls in die Betrachtung einbezogen. Gleiches gilt für eine Online-Petition, welche im Jahr 2022 angefertigt wurde. Auch auf diese wurde von der selbigen Person [Belang-Nr. Ö3] hingewiesen. Da aus den Unterlagen nicht hervorgeht, ob die Unterschriftenlisten im Einverständnis der Unterzeichner*Innen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingereicht wurden, wurden die Sammeleingaben als einzelne Belang-Nr. [Ö4, Ö5, Ö6] aufgenommen und nicht entsprechend der Anzahl der Unterzeichner aufgelistet und nummeriert. Daraus ergibt sich auch, dass die Unterzeichner folglich nicht entsprechend des Beschlusspunktes 002 über die Ergebnisse informiert werden. Stellvertretend wird hier lediglich die Person [Belang-Nr. Ö3] über das Abwägungsergebnis informiert.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und den städtischen Fachämtern eingebrachten Stellungnahmen führten zu zusätzlichen Leitungsrechten für die Versorgungsträger sowie ergänzenden Hinweise zur Lage der im Plangebiet vermuteten Quelle sowie zu einer Neuorganisierung der Maßnahmenblätter. Den Hinweisen zur Waldumwandlungsgenehmigung und deren gemeinsame Umsetzungsfähigkeit als Maßnahme des Artenschutzes wurde gefolgt und entsprechender Regelungsgegenstand des Durchführungsvertrages. Für diese Änderungen wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine Nachbeteiligung der städtischen Fachämter durchgeführt.

Ein großer Teil der Hinweise der Träger öffentlicher Belange bezog sich auf Hinweise zum Planvollzug, die im Baugenehmigungsverfahren beachtlich sind. Hier sind unter anderem Hinweise zur Baustelleneinrichtung, zum Bauablauf und zur Sanierung der vorhandenen Altlasten anzuführen. Eine gutachterliche Stellungnahme, welche die Umsetzungsfähigkeit der Sanierungsmaßnahme bestätigt, liegt dem Beschluss als Anlage 2 bei.

Aus der Öffentlichkeit sind mehrere Eingaben zur Planung eingebracht worden, zwei davon durch Anwaltskanzleien. Im Wesentlichen wurde in diesem Zusammenhang von der betroffenen Öffentlichkeit kritisch gesehen, dass mit der Planung eine aktive Waldfläche gerodet wird, um den landesrechtlich vorgegebenen

Waldabstand, der sich aus den §§ 12 und 26 des ThürWaldG ergibt, des in einem Wettbewerbsverfahren prämierten Siegerentwurfs einzuhalten. Es werden in diesem Zusammenhang die unsachgemäße Behandlung verschiedener Schutzgüter wie Flora und Fauna, Klima und Boden vorgeworfen. Hier ist entgegenzuhalten, dass sich die Möglichkeit zum Waldausgleich ebenfalls aus den landesrechtlichen Regelungen des Thüringer Waldgesetzes ergibt. Die erforderlichen Begutachtungen wurden vorgenommen und sind ins Verfahren eingeflossen. Gegenüber alternativen Bauflächen, weist der Standort an der Theobald-Renner-Straße eine starke anthropogene Vorprägung und einen hohen Grad der Versiegelung auf. Damit kann ein Beitrag zur kommunalen Wohnraumversorgung, trotz Nutzungsartenänderung der Waldfläche, flächenschonend realisiert werden.

Hinweise, denen nicht gefolgt wurde, betrafen insbesondere klimatische Belange, die unter Beachtung der vorgebrachten Belange zu einer unverhältnismäßigen Berücksichtigung des Schutzgutes Klima geführt hätten und umfangreiche Modifizierungen bzw. einen vollständigen Verzicht der Planung begründet hätten. Dass das Schutzgut des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung immer mehr an Bedeutung gewinnt, wurde im Rahmen der Abwägung nichtsdestotrotz ausreichend gewürdigt.

Darüber hinaus wurde eine unzureichende Behandlung der mikro- und makroklimatischen Auswirkungen bemängelt. Ein der öffentlichen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB nachgelagertes unabhängiges mikroklimatisches Gutachten der Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz GmbH (Anlage 3) wurde daher in Reaktion auf die mehrfach geäußerten Hinweise, die sich unter anderem auch in Anwaltsschreiben fanden, eingeholt. Die klimabezogenen Annahmen, welche im Rahmen des Scopings zum Bebauungsplanverfahren von den fachlich zuständigen Stellen zugrunde gelegt wurden, konnten bestätigt werden. Im Ergebnis weist der Standort eine geringe mikroklimatische und daraus resultierend makroklimatische Bedeutung auf. Das Vorhaben hat nur geringfügige (temporäre) Auswirkungen auf das Mikroklima und schafft nach Anwachsen der geplanten Bepflanzung eine Verbesserung der Verschattungssituation vor Ort und wirkt einer Aufheizung entgegen. Hinsichtlich der Belüftung und des Kaltlufttransports bestehen keine negativen Veränderungen gegenüber des gegenwärtigen Zustands.

Zusätzlich wird häufig auf allgemeine Verschlechterungen wie bspw. eine Lärminstensivierung, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, ein schlechtere Luftgüte etc. verwiesen, vor allem vorm Hintergrund der Bautätigkeit. Die einzelnen Schutzgüter wurden im Rahmen des Bauleitplanes begutachtet und im Umweltbericht bewertet. Fakt ist, dass es mit solch einer Entwicklung zu baubedingten Auswirkungen kommt. Diese werden jedoch versucht soweit wie möglich zu minimieren, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vor Ort zu gewährleisten. Eingriffe in Schutzgüter die nicht vermeidlich sind, wurden und werden durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Es muss zur Realisierung des Wohnvorhabens in geringfügigem Maß in den planungsrechtlichen Außenbereich eingriffen werden. Somit schließt sich

folglich auch eine Anwendung des §13a BauGB im vorliegenden Fall aus. Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) v. 18. Juli 2023 (4 CN 3.22) wird die Unvereinbarkeit des 13b BauGB mit dem Recht der Europäischen Union über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) festgestellt. Folglich war den vorliegenden Bebauungsplan ein Regelverfahren durchzuführen, in dessen Zusammenhang eine Umweltpflichtprüfung durchzuführen war, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargelegt wurden.

Sämtliche eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Die Prüfergebnisse sind in der Abwägungstabelle (Anlage 1) zusammengefasst. Sich aus den eingegangenen Anregungen und Hinweisen ergebende Anpassungen am Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan wurden vorgenommen. Sie berühren jedoch nicht die Grundzüge der Planung. Einzelne Hinweise wurden zudem als Regelungsgehalt in den Durchführungsvertrag integriert. Entsprechende Verweise erfolgen in den einzelnen Abwägungsergebnissen der betroffenen Belang-Nummern.

Die relevanten Anlagen zum Beschluss wie bspw. das mikroklimatische Gutachten sind über die Recherche im Ratsitzungssystem unter „<https://rathaus.jena.de/de/recherche-im-ratsitzungssystem>“ bzw. unter der Projektseite <https://vorhaben.jena.de/de/892088> (Verlinkung zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss) abrufbar.

Zu 002

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen und die Einreicher*Innen über das Ergebnis zu informieren. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Klimacheck:

Umwelt- und Klimaauswirkungen sind Bestandteile des Planverfahrens gewesen; sie gehören zu den in der Planung zu berücksichtigenden Belangen. Aus den erstellten Gutachten heraus erfolgte eine Analyse und Bewertung des Vorplanungs-Zustandes und der Auswirkungen des Vorhabens. Entsprechende Regelungen und Empfehlungen wurden in den Bebauungsplan und den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Der Klimacheck (Anlage 4) kommt zur Einschätzung, dass sich das Vorhaben weitgehend klimaneutral bis positiv auswirkt, da der Standort anthropogen vorbelastet, hochgradig versiegelt und mit Altlasten verunreinigt war. Aufgrund der Planfestsetzungen kommt es zu einer leichten Verbesserung der klimatischen Situation, u.a. durch die Festsetzungen zu Anpflanzungen und Dachbegrünung sowie zur Regenrückhaltung. Der Einsatz moderner Technologien und Baumaterialien und die Beachtung der aktuellen Regeln und Richtlinien bei der Umsetzung des Projektes werden dafür sorgen, dass mit der Umsetzung der Planung in Bezug auf Klimaauswirkungen eine merkliche Verbesserung eintritt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB Lo 14 "Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße"

- beschl. am 30.10.2024, Beschl.-Nr. 23/2258-BV

001 Die Stadt Jena stimmt dem als Anlage 1 beigefügten Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB – Lo 14 „Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße“ zu und beauftragt den Oberbürgermeister, den Vertrag abzuschließen.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag erforderlichenfalls in einzelnen Punkten redaktionell zu aktualisieren.

zu 001

Voraussetzung für die rechtskonforme Beschlussfassung gemäß Pkt. 001 dieser Vorlage ist ein gefasster Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB – Lo 14 „Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße“ (23/2258-BV). Die Vorlage zum Abwägungsbeschluss soll in gleicher Sitzung behandelt werden. Nur wenn die Vorlage zur Abwägung vorab tatsächlich beschlossen wurde, kann die vorliegende Vorlage zur Zustimmung des Durchführungsvertrages ebenfalls beschlossen werden. Der Beschluss der vorliegenden Beschlussvorlage ist wiederum Voraussetzung zur Behandlung der Beschlussvorlage 23/2260-BV „Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB – Lo 14 „Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße“. Die Behandlung der genannten Vorlage soll ebenfalls in gleicher Sitzung erfolgen.

Im Unterschied zu einem so genannten Angebots-Bebauungsplan (§ 30 BauGB) ist das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 BauGB) auf eine zügige Umsetzung eines konkreten Vorhabens ausgerichtet. Um dies sicherzustellen, hat der Gesetzgeber im § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB bestimmt, dass vor Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger geschlossen werden muss.

Neben der Zustimmung des Stadtrates bedarf der Durchführungsvertrag aufgrund der Verflechtung mit dem Grundstückskaufvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt der notariellen Beurkundung. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wiederum kann nur wirksam in Kraft treten, wenn der Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wurde, weshalb die Beurkundung vor dem Satzungsbeschluss erfolgt. Der Durchführungsvertrag wird jedoch unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Stadtrat diesem Vertrag zustimmt und der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen

Bebauungsplan gefasst wird (vgl. § S6). Die Anlagen zum Durchführungsvertrag wurden zu einer notariellen Bezugsurkunde zusammengefasst, welche unter § A 2 des Vertrages zum wesentlichen Bestandteil des Durchführungsvertrags erklärt wird (Vertragsanlagen 1a bis 9).

Der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Jena und der jenawohnen GmbH regelt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB wesentliche Sachverhalte für die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-Lo 14 „Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung von sechs Wohngebäuden mit insgesamt ca. 150 Wohnungen, einer Tiefgarage sowie ebenerdigen Pkw-Stellplätzen. Die fünfgeschossigen, im Grundriss fünfeckigen Gebäude gruppieren sich um einen gemeinsamen Anger, welcher das Zentrum des Quartiers bildet. Das Vorhaben wird verkehrlich und medienseitig von der Theobald-Renner-Straße erschlossen. Die notwendigen Stellplätze werden überwiegend in einer Tiefgarage untergebracht, deren Einfahrt von Süden vorgesehen ist. Ebenfalls von Süden sind insgesamt drei weitere Zufahrten konzipiert, die der Erschließung der ebenerdigen Pkw-Stellplätze bzw. der Erreichbarkeit für Liefer-, Wartungs- und Rettungsfahrzeuge dienen. Weitere Stellplätze sind in straßenbegleitenden Gruppen im Süden und Osten des Plangebiets konzipiert. An der Westseite des Areals wird eine Fahrgasse für Rettungsfahrzeuge an die Theobald-Renner-Straße angebunden.

Das Quartier wird fußläufig nach allen Seiten an die mehrfach verzweigte Theobald-Renner-Straße angebunden. Innerhalb des Quartiers fungiert der Anger als identitätsstiftende Mitte des Quartiers, als gemeinsamer Garten für die Bewohner und als baumbestandener gemeinschaftlicher Erschließungs- und Aufenthaltsraum. Die Eingänge aller Gebäude orientieren sich zum Anger.

Der Durchführungsvertrag enthält unter anderem Regelungen zu:

- Fristen der baulichen Umsetzung und Planung des Vorhabens (Teil II - § V2),
- zu Vorbereitungs-, Sanierungs- und Ordnungsmaßnahmen (Teil II - § V3),
- zum öffentlich geförderten Wohnungsbau (Teil II - § V4),
- zur Erschließung des Plangebietes (Teil III §§ E1 – E8),
- zur Umsetzung von grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Teil IV § V2 i.V.m. §§ G1 – G4 und Vertragsanlage 2c und 6) sowie
- zu Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen und Ausgleichsmaßnahmen, zur Kostentragung und zum Vorhabenträgerwechsel (Teil V - §§ S1 – S8).

Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Umsetzung eines ökologisch nachhaltigen Energiekonzeptes nach GEG unter Beachtung des Stadtratsbeschlusses Nr. 22/1355-BV „Solarvorrang in Jena“ vom 27.04.2022 (Vertragsanlage 3) sowie zur Herstellung von 355 Fahrradstellflächen. Im Rahmen der Vorbereitungs-, Sanierungs- und Ordnungsmaßnahmen sind die Bodensanierung im Bereich der vorhandenen Altlasten sowie die mit der Nutzungsartenänderung nach § 10 ThürWaldG einhergehenden Ausgleichsmaßnahmen (Vertragsanlagen 2c i.V.m. Vertragsanlage 7) anzuführen.

Der vorliegende Durchführungsvertrag wird wirksam, sobald der Stadtrat der Stadt diesem Vertrag zugestimmt hat und der Stadtrat den Satzungsbeschluss (23/2260-BV) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Lo 14 „Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst hat. Der Vertrag wird unwirksam wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht bis zum 31.12.2026 in Kraft getreten ist (mit öffentlicher Bekanntmachung) oder b) der Vorhabenträger einen bereits eingereichten Bauantrag bis zur Erteilung der Baugenehmigung zurücknimmt, ohne diesen Antrag durch eine Tektur zu ersetzen.

Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen. Für den Fall der Aufhebung der Satzung gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 BauGB können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden (§ 12 Abs. 6 S. 2 BauGB). Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Laufe eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Lo 14 „Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, 298) hat der Stadtrat der Stadt Jena für das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet am 30.10.2024 in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) unter der Beschluss-Nr. 23/2260-BV den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Lo 14 „Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße“ als Satzung beschlossen.

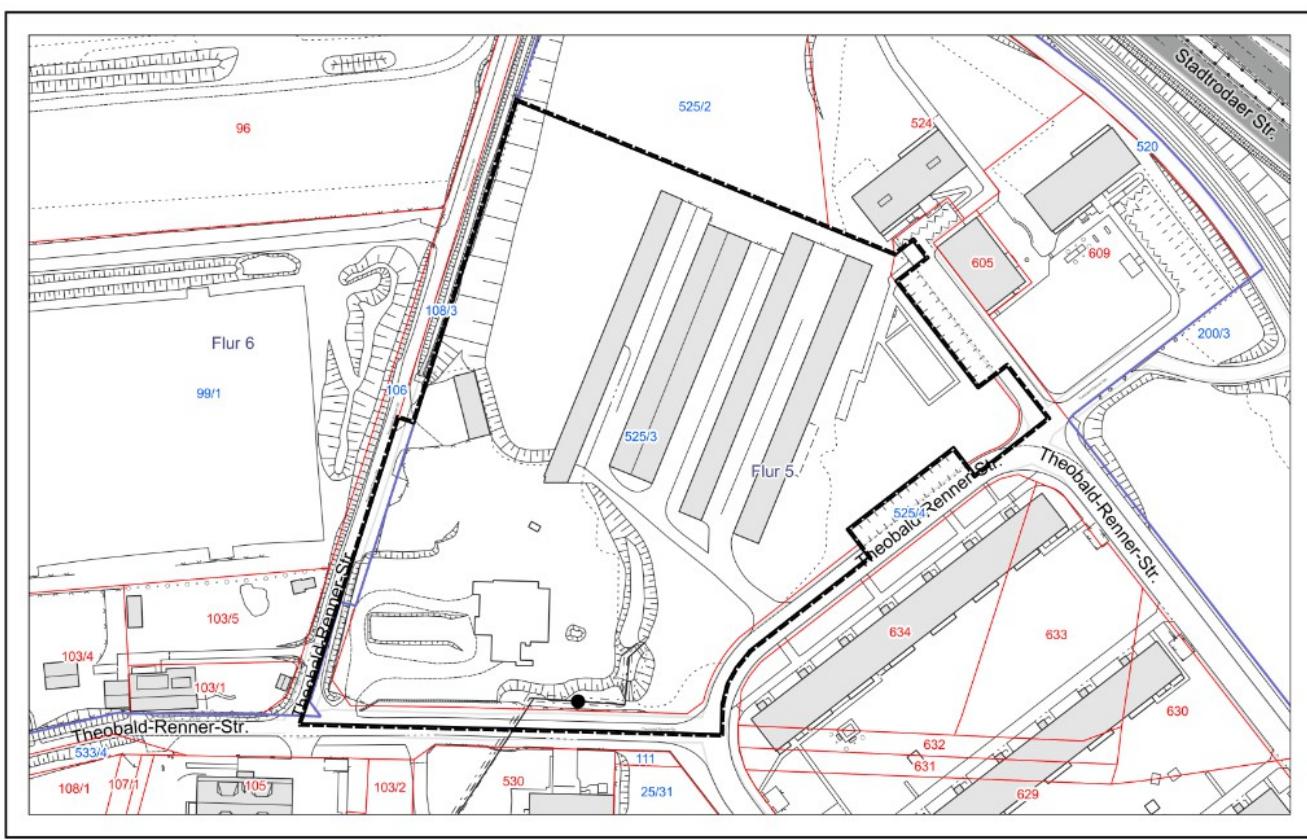
Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen und Hinweisen vom August 2024. Dem Bebauungsplan ist die Begründung in der Fassung vom August 2024 mit den Maßnahmblättern beigefügt.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und nicht durch diese beanstandet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Stadt Jena: Gemarkung Lobeda - Flur 5, Flurstücke 525/3 und 525/4 (teilweise) sowie Flur 6, Flurstücke 106 (teilweise) und 108/3 (teilweise).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Katasterstand vom 01.11.2024 ist im beigefügten Übersichtsplan nachrichtlich dargestellt.

Übersichtsplan (eingenordete unmaßstäbliche Darstellung)



Gestrichelt umrandeter Bereich = Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 6 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO) vom 22.08.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. August 2023 (GVBl. S. 264) sowie § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Jena in der Fassung vom 15.08.2003, zuletzt geändert am 21.08.2024 (Amtsblatt Nr. 35/24 vom 29.08.2024, S. 268), bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBB-Lo 14 „Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an kann der Bebauungsplan samt Begründung und Maßnahmeblättern sowie einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, während der üblichen Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Terminvereinbarung kann über die Telefonnummer des Sekretariats des Fachdienstes Stadtplanung (03641) 49-5202 oder per E-Mail über fd-stadtplanung@jena.de erfolgen. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Jena unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Jena unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuches (BauGB) über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Jena, den 22.05.2025

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters in dem Ortsteil Burgau am 22.06.2025

1. Der Wahlaußschuss der Stadt Jena hat in seiner Sitzung am 20.05.2025 folgende Wahlvorschläge für die am 22.06.2025 stattfindende Wahl des Ortsteilbürgermeisters in dem Ortsteil Burgau als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgemacht werden.

2. Zugelassene Wahlvorschläge:
die nachfolgenden Angaben enthalten in nachstehender Reihenfolge:

- Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe bzw. des Einzelbewerbers
- Name, Vorname(n) der Bewerberinnen und Bewerber, Wohnort
- Angaben zum Wahlverfahren

3.

Wahlvorschlag: Hachmeister
Hachmeister, René, Jena

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/Ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

4.

Alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben die Frage, ob eine wesentliche Zusammenarbeit als hauptamtliche/r oder inoffizielle/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen erfolgte, mit „nein“ beantwortet und sich mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesarchiv (die dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit zugeordnete Behörde wurde mit Wirkung zum 17. Juni 2021 aufgelöst und die Aufgaben an das Bundesarchiv überführt) einverstanden erklärt. Alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben erklärt, dass ihnen die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Jena, den 22.05.2025

gez. Matthias Bettenhäuser
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Burgau am 22.06.2025

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Burgau am 22.06.2025 wird in der Zeit vom 02.06.2025 bis 06.06.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Zeit von Montag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Dienstag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen, beim Fachdienst Bürgerdienste Engelplatz 1, 07743 Jena für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Fachdienst Bürgerdienste ist ebenerdig behindertengerecht erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.06.2025 bis 06.06.2025 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen beim Fachdienst Bürgerdienste Engelplatz 1, 07743 Jena schriftlich erhoben oder zur Niederschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Zeit von Montag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Dienstag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen erklärt werden. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.06.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadt erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.06.2025, bis 18:00 Uhr beim Fachdienst Bürgerdienste Engelplatz 1, 07743 Jena, während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Zeit von Montag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Dienstag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr (Freitag, den 20.06.2025 bis 18:00 Uhr), außer an gesetzlichen Feiertagen, beantragt werden. Die Antragstellung per Fax erfolgt unter der Nummer: 03641/493827. Die elektronische Antragstellung ist über die städtische Internetseite www.jena.de/briefwahl möglich. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugänglich ist, kann ihm bis zum 21.06.2025, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Ortsteilbürgermeisterwahl am 22.06.2025 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 06.07.2025 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 22.06.2025 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 22.06.2025 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 04.07.2025 bis 18:00 Uhr beim Fachdienst Bürgerdienste Engelplatz 1, 07743 Jena, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Antragstellung per Fax erfolgt unter der Nummer: 03641/493827. Die elektronische Antragstellung ist über die städtische Internetseite www.jena.de/briefwahl möglich. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 05.07.2025, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der ausgebenden Stelle, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Freitag, dem 20.06.2025 bzw. im Fall einer Stichwahl am Freitag, dem 04.07.2025 eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bis Freitag, den 20.06.2025, 18.00 Uhr im Fachdienst Bürgerdienste Engelplatz 1, 07743 Jena persönlich abgegeben oder bis Sonnabend, den 21.06.2025, 24:00 Uhr in den Fristenbriefkasten der Stadt Jena, Am Anger 15, eingeworfen oder am Wahlsonntag, dem 22.06.2025 in der Wahlzentrale, Engelplatz 1, 07743 Jena, in der 4. Etage (über den Haupteingang des Fachdienstes Bürgerservice), persönlich abgegeben werden.

Im Fall der Stichwahl kann der Wahlbrief auch bis Freitag, den 04.07.2025, 18:00 Uhr im Fachdienst Bürgerdienste Engelplatz 1, 07743 Jena persönlich abgegeben werden oder bis Sonnabend, den 05.07.2025, 24:00 Uhr in den Fristenbriefkasten der Stadt Jena, Am Anger 15, eingeworfen oder am Wahlsonntag, dem 06.07.2025 in der Wahlzentrale, Engelplatz 1, 07743 Jena, in der 4. Etage (über den Haupteingang des Fachdienstes Bürgerservice) persönlich abgegeben werden.

Nähtere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Jena, 22.05.2025

gez. Matthias Bettenhäuser
Wahlleiter

■ JENA LICHTSTADT. Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen	
Am 03.06.2025, 19:00 Uhr , findet im Beratungsraum Lutherplatz 3, 07743 Jena die nächste Sitzung des Sozialausschusses statt.	
<i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i>	
1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Sportentwicklungsplan 2025 bis 2035, Vorlage: 25/0435-BV 4. Einrichtung einer Mietenmelder-App für Jena, Vorlage: 25/0391-BV 5. Informationen aus dem Dezernat Soziales, Gesundheit, Zuwanderung und Klima 6. Sonstiges	
Die Ausschussvorsitzende	
Am 04.06.2025, 17:00 Uhr , findet im Beratungsraum 01.03_52, Am Anger 28, 07743 Jena die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.	
Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.	
<i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i>	
1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Fortführung des Projektes Auszeit zur Vermeidung von schulabstinenten Verhalten, Vorlage: 25/0419-BV 4. Änderung der Kita Gebührensatzung, Vorlage: 25/0405-BV 5. Kita-Bedarfsplan 2025/26, Vorlage: 25/0401-BV 6. Evaluation und Überarbeitung der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie, Vorlage: 25/0362-BV 7. Vorstellung der Arbeit des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes 8. Berichte aus der Verwaltung und den Gremien 9. Sonstiges	
Die Ausschussvorsitzende	

<p>JENA LICHTSTADT. Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p> <p>Am 05.06.2025, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, 07743 Jena die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit statt.</p> <p>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Jena – Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Planstand „Entwurf“, Vorlage: 25/0366-BV (Fachdienst Stadtentwicklung) ca. 17:05 Uhr 4. Kommunale Wärmeplanung, Vorlage: 25/0378-BV (Dezernat für Soziales, Gesundheit, Zuwanderung und Klima) ca. 18:00 Uhr 5. Jena muss wachsen, Vorlage: 24/0087-BV (Dezernat für Soziales, Gesundheit, Zuwanderung und Klima) ca. 19:00 Uhr 6. Priorisierung der Investitionsvorhaben bei KIJ, Vorlage: 25/0324-BV (Fraktion Die Linke) ca. 19:20 Uhr 7. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt 8. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p>Am 11.06.2025, 15:00 Uhr, findet auf dem Nordfriedhof, Sozialgebäude, Hufelandweg 4, 07743 Jena die nächste Sitzung des Friedhofsbeirates statt.</p> <p>Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.</p> <p>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung 3. Bericht der Verwaltung zur aktuellen Entwicklung, geplanten Maßnahmen und Investitionen auf den Friedhöfen 4. Anliegen und Anträge aus dem Beirat 5. Sonstiges 6. Terminfindung für die nächste Sitzung <p>Der Ausschussvorsitzende</p>

Öffentliche Ausschreibungen

<p>JENA LICHTSTADT. Öffentliche Ausschreibung</p>

Hinweis auf die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2025-VgV-FW-02

für die Leistung

Anschaffung eines Einsatzleitwagen ELW 1 und eines Kommandowagen für die Feuerwehr Jena

die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?
&id=774070](https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?&id=774070)

Angebotsfrist: **19.06.2025 / 10:00 Uhr**
Versand an EU: **19.05.2025**

<p>JENA LICHTSTADT. Öffentliche Ausschreibung</p>

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2025-ÖA-OB-01

für die Leistung

Lichtstadtkurier Jena/ Los 1: Grafik und Satz; Los 2: Druck und Verteilung

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>,

der Internetseite der Stadt
<https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen>
und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?
id=774901](https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=774901)

Angebotsfrist: 11.06.2025/ 10:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.6.1.5.-2025 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von zwei Aufsitz-Mähmaschinen zum Bearbeiten von Hochgras mit Allradantrieb, mechanischer

Mähgutförderung und Hochkipptleerung
die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtvp.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[https://satellite.dtvp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYTE9BU
B57/documents](https://satellite.dtvp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYTE9BU_B57/documents)

Angebotsfrist: 19.06.2025, 10:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.6.1.4.-2025 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von einer Funk-Mähraupe

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtvp.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[https://satellite.dtvp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYTE9D
W0HF/documents](https://satellite.dtvp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYTE9D_W0HF/documents)

Angebotsfrist: 19.06.2025, 10:00 Uhr